1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Dezember 1969	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 69	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien . . . . . *GVBl. II 322-50*	283

Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien*)

Vom 1. Dezember 1969

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Prüfungsabschnitte
§ 3 Studiengang

ZWEITER TEIL

Prüfungsabschnitte

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften; Musikpädagogische Prüfung

§ 4 Zweck
§ 5 Durchführung
§ 6 Musikpädagogische Prüfung

Zweiter Abschnitt

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 7 Umfang der Prüfung
§ 8 Teile der Prüfung
§ 9 Wissenschaftiche Hausarbeit
§ 10 Klausurarbeiten
§ 11 Mündliche Prüfung

Dritter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik

§ 12 Umfang der Prüfung
§ 13 Prüfung in Musik
§ 14 Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach

Vierter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken

§ 15 Umfang der Prüfung
§ 16 Teile der Prüfung
§ 17 Hausarbeit
§ 18 Arbeiten unter Aufsicht
§ 19 Mündliche Prüfung

DRITTER TEIL

Prüfungsverfahren

§ 20 Prüfungsämter
§ 21 Mitglieder der Prüfungsämter
§ 22 Zuständigkeit der Prüfungsämter
§ 23 Meldung zur Prüfung
§ 24 Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen
§ 25 Zulassung zur Prüfung
§ 26 Prüfungsergebnisse
§ 27 Nachholprüfung
§ 28 Wiederholungsprüfung
§ 29 Erweiterungsprüfungen
§ 30 Rücktritt von der Prüfung
§ 31 Ausschluß von der Prüfung
§ 32 Zeugnisse
§ 33 Prüfungsgebühren

VIERTER TEIL

Sonderregelung

§ 34 Sonderregelung für Geistliche

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35 Übergangsregelung
§ 36 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 37 Inkrafttreten

*) GVBl. II 322-50

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen und erforderlichenfalls die künstlerischen Voraussetzungen für das Amt eines Lehrers an Gymnasien erfüllt und für Grundfragen der Erziehungswissenschaften Verständnis besitzt.

§ 2
Prüfungsabschnitte

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. eine Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften oder eine Musikpädagogische Prüfung und
2. eine Fachwissenschaftliche Prüfung oder
3. eine Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik oder
4. eine Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken.

§ 3
Studiengang

Die Erste Staatsprüfung kann ablegen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt vier Studienjahren abgeleistet hat. Das letzte Studienjahr soll an der Hochschule abgeleistet werden, bei deren Prüfungsamt der Bewerber die Prüfung ablegen will; der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen;
2. die Zwischenprüfung nach Abschluß des ersten Studienabschnittes bestanden hat, sofern eine solche von der zuständigen Fakultät vorgeschrieben ist;
3. ein vierwöchiges Schulpraktikum abgeleistet hat; ein Praktikum in der Jugendarbeit oder die Tätigkeit als Lehrassistent an einer ausländischen Schule oder Hochschule kann durch den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes als Ersatz für das Schulpraktikum anerkannt werden.

ZWEITER TEIL

Prüfungsabschnitte

Erster Abschnitt

Allgemeine Prüfung in Erziehungswissenschaften; Musikpädagogische Prüfung

§ 4
Zweck

In der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften soll der Bewerber nachweisen, daß er sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen auseinandergesetzt hat und seine Fachgebiete von den pädagogischen Erkenntnissen der Gegenwart her zu betrachten versteht. Falls der Bewerber neben den erziehungswissenschaftlichen auch philosophische und politische Studien betrieben hat, kann einer dieser Bereiche in der Prüfung auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes zu stellen ist, in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

§ 5
Durchführung

(1) Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern soll.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter; er legt den Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens eine Woche vorher schriftlich mit.

(3) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens drei Tage vor der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die Prüfung.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(5) Bei der Prüfung können auf Antrag andere Bewerber anwesend sein, sofern sie zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind. Die Entscheidung trifft der Prüfungsleiter.

§ 6
Musikpädagogische Prüfung

(1) Bewerber, die die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, ablegen wollen, haben an Stelle der Allgemeinen Prüfung in Erziehungswissenschaften eine Musikpädagogische Prüfung abzulegen. § 5 gilt sinngemäß, sofern nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Musikpädagogische Prüfung umfaßt eine mündliche Prüfung in

Musikerziehung und eine Lehrprobe. In der Regel soll die mündliche Prüfung nicht länger als 30, die Lehrprobe nicht länger als 45 Minuten dauern. Das Thema der Lehrprobe ist dem Bewerber mindestens drei Tage vorher bekanntzugeben.

Zweiter Abschnitt

Fachwissenschaftliche Prüfung

§ 7

Umfang der Prüfung

(1) Die Fachwissenschaftliche Prüfung erstreckt sich auf zwei oder auf Wunsch des Bewerbers in mehr als zwei der folgenden Unterrichtsfächer für alle Stufen des Gymnasiums:

Religion,
Deutsch,
Geschichte,
Erdkunde,
Sozialkunde (Wissenschaft von der Politik),
Englisch,
Französisch,
Russisch,
Latein,
Griechisch,
Mathematik,
Physik,
Chemie,
Biologie,
Leibeserziehung.

(2) Der Bewerber wählt die Unterrichtsfächer, in denen er geprüft werden will, davon eines zum Ersten Unterrichtsfach und eines zum Zweiten Unterrichtsfach.

(3) Ist eines der gewählten Unterrichtsfächer Chemie oder Erdkunde, so kann als zweites nicht Russisch oder Griechisch gewählt werden.

(4) Für die Prüfung in Leibeserziehung ist das Bestehen einer praktischen Prüfung nachzuweisen, die an einem Hochschulinstitut für Leibeserziehung nach einer vom Kultusminister genehmigten Prüfungsordnung abzulegen ist.

§ 8

Teile der Prüfung

Die fachwissenschaftliche Prüfung umfaßt

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Ersten Unterrichtsfach; ist das Erste Unterrichtsfach Leibeserziehung, so kann die wissenschaftliche Hausarbeit auf Antrag aus dem Zweiten Unterrichtsfach angefertigt werden;
2. je eine Klausur aus dem Ersten und dem Zweiten sowie aus den weiteren Unterrichtsfächern, in denen die Prüfung abgelegt wird; in den folgenden Unterrichtsfächern sind je zwei Klausuren anzufertigen:
   a) Englisch,
   b) Französisch,
   c) Russisch;
   die Anfertigung einer zweiten Klausur entfällt im Ersten Unterrichtsfach;
3. die mündliche Prüfung.

§ 9

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beruft das Mitglied des Prüfungsamtes, das nach Rücksprache mit dem Bewerber das Thema der Arbeit formuliert. Wünsche des Bewerbers können berücksichtigt werden, sofern dies vertretbar erscheint. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß das Thema dem Zweck der Arbeit entspricht und daß die Beschaffung der Hilfsmittel keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten bereitet.

(2) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist von vier Wochen gewähren.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Fachwissenschaftliche Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht der Bewerber nachweist, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat; in diesem Falle entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes, ob eine weitere Nachfrist gewährt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die benutzten Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(6) Die Arbeit ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 berufenen Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit und erteilt eine Note nach § 26 Abs. 1. Zeigt die Arbeit ernstliche sprachliche Mängel, so kann sie nicht mit „Ausreichend" oder besser bewertet werden. Arbeit und Gutachten sind an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzugeben.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft" oder „Ungenügend" beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu. Das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungs-

amtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung der beiden Gutachter. Ist die Arbeit endgültig mit „Mangelhaft" oder „Ungenügend" bewertet worden, so hat der Bewerber eine neue Arbeit anzufertigen. Wird auch diese endgültig mit „Mangelhaft" oder „Ungenügend" bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auch in anderen Fällen ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzuziehen; Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(9) An Stelle der Hausarbeit ist auf Antrag eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit, die in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem gewählten Ersten Unterrichtsfach steht, anzunehmen.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag eine während des Studiums unter Beachtung der in Abs. 4 und 5 genannten Bestimmungen angefertigte schriftliche Arbeit angenommen werden, falls der Hochschullehrer, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies schriftlich befürwortet und der Bewerber erfolgreich an einem Kolloquium teilnimmt. Das Kolloquium soll nicht länger als 30 Minuten dauern; § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(11) Der Bewerber darf eine wissenschaftliche Hausarbeit zu anderen Zwekken, etwa zum Erwerb der Doktorwürde oder des Diploms oder zur Veröffentlichung, nicht verwenden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Prüfungszeugnis ausgehändigt ist; bei einer Verwendung nach Abschluß der Prüfung hat jeder Hinweis auf die Art der Arbeit als Prüfungsarbeit zu unterbleiben.

§ 10

Klausurarbeiten

(1) Die Themen für die Klausurarbeiten werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsamtes gestellt; § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

(2) Termine und Bearbeitungszeiten für die Klausurarbeiten werden von dem in Abs. 1 genannten Mitglied des Prüfungsamtes festgesetzt, das auch darüber entscheidet, ob und welche Hilfsmittel benutzt werden können.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes beauftragt das in Abs. 1 genannte Mitglied des Prüfungsamtes mit der Beurteilung der Klausurarbeit. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 26 Abs. 1 und gibt Klausurarbeit und Gutachten an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück; § 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber ist in jedem Unterrichtsfach, auf das sich die Fachwissenschaftliche Prüfung erstreckt, mündlich zu prüfen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem Unterrichtsfach in der Regel nicht länger als eine Stunde dauern. Im übrigen gilt für die mündliche Prüfung in jedem Unterrichtsfach § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Die mündliche Prüfung eines Bewerbers soll in der Regel innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung in Religion sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes Vertreter der zuständigen Kirchenbehörde einzuladen. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses wirken sie nicht mit.

Dritter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik

§ 12

Umfang der Prüfung

Die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, erstreckt sich auf

1. Musik,
2. ein weiteres Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums nach Wahl der Bewerbers.

§ 13

Prüfung in Musik

(1) Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich der Musikwissenschaft oder der Musikerziehung anzufertigen; § 9 gilt sinngemäß.

(2) Der Bewerber hat eine Klausurarbeit im Tonsatz und ein einstündiges Musikdiktat anzufertigen. Für die Klausurarbeit sind jeweils zwei Themen zur Auswahl zu stellen. § 10 gilt sinngemäß.

(3) Die mündliche und die praktische Prüfung erstrecken sich auf folgende Bereiche:

1. Künstlerischer Bereich
   a) Singen und Sprechen einschließlich Stimmkunde und Sprecherziehung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten),
   b) Instrumentenspiel (Haupt- und Nebeninstrument; davon muß eines Klavier sein. Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 45 Minuten),
   c) Chorleitung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten),
   d) Orchesterleitung (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 30 Minuten).

Die Aufgaben in den unter Buchst. c und d genannten Bereichen sind den Bewerbern mindestens zwei Tage vor der Prüfung bekanntzugeben.

2. Theoretisch-wissenschaftlicher Bereich
   a) Musikgeschichte (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten),
   b) Tonsatz und Formenlehre (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten),
   c) Gehörbildung und Musiklehre (Prüfungszeit in der Regel nicht länger als 20 Minuten).

(4) Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

§ 14
Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach

Für die Prüfung in einem weiteren Unterrichtsfach für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums gelten die §§ 10 und 11 sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken

§ 15
Umfang der Prüfung

Die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken, erstreckt sich auf Kunstübung, Werken, Kunstgeschichte und Kunsttheorie.

§ 16
Teile der Prüfung

Die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken, umfaßt

1. eine künstlerische oder wissenschaftliche Hausarbeit,
2. Arbeiten unter Aufsicht,
3. die mündliche Prüfung.

§ 17
Hausarbeit

(1) Der Bewerber erhält nach seiner Wahl eine praktische oder theoretische Aufgabe aus dem Bereich der Kunstübung, der Kunstgeschichte oder der Kunsttheorie.

(2) § 9 gilt sinngemäß.

§ 18
Arbeiten unter Aufsicht

(1) In den Bereichen Kunstübung und Werken sind Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, und zwar in jedem Bereich eine Hauptarbeit in einem vom Bewerber zu wählenden Schwerpunktfach und in zwei weiteren vom Bewerber zu wählenden Fachgebieten je eine Arbeit.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt auf Vorschlag eines Mitgliedes des Prüfungsamtes die Aufgaben, legt die Zeiten fest, die für die jeweilige Arbeit zur Verfügung stehen und entscheidet darüber, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Im übrigen gilt § 10 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Die künstlerischen Arbeiten werden dem Bewerber nach Ablauf eines Jahres zurückgegeben, sofern die Prüfung nicht Gegenstand eines Rechtsstreites ist; in diesem Falle erfolgt die Aushändigung erst nach rechtskräftiger Entscheidung.

§ 19
Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Kunstübung,
2. Werken,
3. Kunstgeschichte und Kunsttheorie.

Die Entscheidung darüber, in welchen Fachgebieten der in Nr. 1 und 2 genannten Bereiche mündlich geprüft wird, trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes; im Mittelpunkt der mündlichen Prüfung stehen die vom Bewerber gewählten Schwerpunktfächer.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche in der Regel nicht länger als 30 Minuten, in den beiden in Abs. 1 Nr. 3 genannten Bereichen zusammen nicht länger als 60 Minuten dauern. Im übrigen gilt § 5 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

DRITTER TEIL

Prüfungsverfahren

§ 20
Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird vor einem Prüfungsamt abgelegt.

(2) Prüfungsämter sind:

1. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main,
2. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Justus Liebig-Universität in Gießen,
3. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Philipps-Universität in Marburg a. d. Lahn,
4. das Wissenschaftliche Prüfungsamt an der Technischen Hochschule in Darmstadt,
5. das Künstlerische Prüfungsamt, Fachrichtung Musik, an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main,
6. das Künstlerische Prüfungsamt, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken, an der Staatlichen Hochschule für bil-

dende Künste (Werkakademie) in Kassel.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister. Der Kultusminister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 21

Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Vorsitzenden, zum Stellvertreter und zu weiteren Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige des Lehrkörpers der Hochschulen im Lande Hessen sowie Lehrer, die im öffentlichen Schuldienst des Landes Hessen stehen oder an staatlich anerkannten privaten Gymnasien im Lande Hessen unterrichten und beide Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben, berufen werden. Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Gymnasiums aus eigener Erfahrung vertraut sein; er hat darauf zu achten, daß Inhalt und Umfang der Prüfung den wissenschaftlichen Voraussetzungen von Schule und Unterricht Rechnung tragen und ist berechtigt, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen, Fragen zu stellen und die Berücksichtigung bestimmter Gebiete zu veranlassen.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis sie erneut oder andere Mitglieder berufen sind. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus oder ergibt sich aus anderen Gründen die Notwendigkeit, weitere Mitglieder zu berufen, so werden diese für die Zeit bis zum Ablauf der drei Jahre berufen.

§ 22

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Prüfungsamt an der Hochschule abzulegen, an der der Bewerber zuletzt studiert hat.

(2) In den Fällen des § 2 Nr. 3 ist die Prüfung in Musik vor dem Künstlerischen Prüfungsamt an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, die Prüfung in dem weiteren Unterrichtsfach vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt nach Wahl des Bewerbers abzulegen.

(3) Nachholprüfung und Wiederholungsprüfung sind vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 23

Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie darf frühestens am Ende des siebenten Semesters erfolgen. Die Meldung zu dem in § 19 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfungsteil kann am Ende des vierten Semesters erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

1. in allen Fällen
   a) ein kurzer Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang,
   b) das Studienbuch,
   c) die in § 3 genannten Nachweise,
   d) gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 4,
   e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
   f) die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
   g) eine Bescheinigung über die Zahlung der Prüfungsgebühr;
2. bei dem in § 2 Nr. 2 genannten Prüfungsabschnitt
   a) die Angabe des Ersten und Zweiten Unterrichtsfaches sowie der weiteren Unterrichtsfächer, in denen der Bewerber die Fachwissenschaftliche Prüfung ablegen will,
   b) erforderlichenfalls der in § 7 Abs. 4 genannte Nachweis;
3. bei dem in § 2 Nr. 3 genannten Prüfungsabschnitt
   a) die beiden Instrumente, in denen der Bewerber die praktische Prüfung ablegen will,
   b) die Angabe des weiteren Unterrichtsfaches, in dem der Bewerber die Prüfung ablegen will oder abgelegt hat;
4. bei dem in § 2 Nr. 4 genannten Prüfungsabschnitt
   a) die Angabe des Bereiches, aus dem der Bewerber die praktische oder theoretische Hausarbeit anfertigen will,
   b) die Angabe, welchen Schwerpunkt der Bewerber in Kunstübung und in Werken für die Arbeiten unter Aufsicht wählt.

(3) Sofern der Meldung die in Abs. 2 genannten Unterlagen noch nicht vollständig beigefügt werden können, sind die fehlenden Unterlagen unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung, dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zuzuleiten.

§ 24

Anrechnung von Semestern und Prüfungsteilen

(1) Semester, die der Bewerber an anderen deutschsprachigen Hochschulen in den gleichen Bereichen, in denen er

die Prüfung ablegen will, studiert hat, sind voll anzurechnen. Semester, die der Bewerber an deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören eines fachkundigen Mitgliedes des Prüfungsamtes; in Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können andere Ausbildungsgänge durch den Kultusminister auf die nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studiendauer ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie für den Bereich, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, förderlich sind. Das gleiche gilt für bestandene Prüfungsabschnitte und Prüfungsteile.

(3) Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein anderes der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Lehrämter bestanden haben, brauchen den in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt nicht abzulegen.

(4) Die vor einem Prüfungsamt außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin bestandene, dem in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt entsprechende Prüfung wird anerkannt.

§ 25

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zu den Prüfungsabschnitten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 26

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse jedes Prüfungsteiles sind durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

Die Ergebnisse der Prüfungsteile sind dem Bewerber auf Antrag nach Abschluß der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes bekanntzugeben und kurz zu begründen.

(2) In der Fachwissenschaftlichen Prüfung fassen die Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung die für die schriftlichen und mündlichen Leistungen erteilten Einzelnoten zu jeweils einer Note für jedes Unterrichtsfach, in dem die Prüfung abgelegt wurde, zusammen.

(3) In der Künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Musik, faßt jeweils ein vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes beauftragter Prüfungsleiter der mündlichen Prüfung die für die in § 13 Nr. 1 und 2 genannten Bereiche erteilten Einzelnoten zu jeweils einer Note für den „Künstlerischen Bereich" und für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich" zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes errechnet aus dem Notendurchschnitt der für den „Künstlerischen Bereich" und für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich" erteilten Noten eine Note für „Musik". Dabei zählen die Note für den „Künstlerischen Bereich" dreifach, die Note für den „Theoretisch-wissenschaftlichen Bereich" zweifach; Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) In der Künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken, fassen die Prüfungsleiter, die den Bewerber in den Schwerpunktfächern geprüft haben, die für die in § 19 Abs. 1 genannten Bereiche erteilten Einzelnoten zu je einer Note für „Kunstübung", für „Werken" und für „Kunstgeschichte und Kunsttheorie" zusammen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes errechnet aus dem Notendurchschnitt der für „Kunstübung" und für „Kunstgeschichte und Kunsttheorie" erteilten Noten eine Note für „Bildende Kunst". Dabei zählen die Note für „Kunstübung" dreifach, die Note für „Kunstgeschichte und Kunsttheorie" zweifach; Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den in § 2 Nr. 1 genannten Prüfungsabschnitt sowie die nach Abs. 2, 3 und 4 erteilten Noten mindestens „Ausreichend" sind.

(6) Das Gesamtergebnis ist bei Bewerbern, die sich der Fachwissenschaftlichen Prüfung unterzogen haben, aus dem Notendurchschnitt der nach § 5 Abs. 4 und nach Abs. 2 erteilten Noten zu errechnen. Dabei zählen die Note für die Prüfung in Erziehungswissenschaften einfach, die Note für das Erste Unterrichtsfach vierfach und die Note für das Zweite und die weiteren Unterrichtsfächer je dreifach. Als Gesamtergebnis ist festzustellen:

bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 einschließlich:

Mit Auszeichnung bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 2,5 einschließlich:

Gut bestanden,

bei einem Notendurchschnitt bis 3,5 einschließlich:

Befriedigend bestanden,

bei einem Notendurchschnitt von mehr als 3,5:

Bestanden.

Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung bestanden" kann nicht festgestellt werden, wenn ein Prüfungsteil schlechter als „Befriedigend" bewertet wurde.

(7) Das Gesamtergebnis ist bei Bewerbern, die sich der Künstlerisch-wis-

senschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Musik, unterzogen haben, aus dem Notendurchschnitt der nach § 6, nach § 14 und nach Abs. 3 erteilten Noten zu errechnen. Dabei zählen die Note für die Musikpädagogische Prüfung einfach, die Note für „Musik" fünffach und die Note für das weitere Unterrichtsfach zweifach; Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(8) Das Gesamtergebnis ist bei Bewerbern, die sich der Künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung, Fachrichtung Bildende Kunst und Werken, unterzogen haben, durch einen Prüfungsausschuß festzusetzen, der aus dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzenden und den in Abs. 4 genannten Prüfungsleitern besteht. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, die die Einzelnoten, die zusammengefaßten Noten und eine kurze Begründung für das Gesamtergebnis enthalten muß.

(9) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 27

Nachholprüfung

(1) Wenn nur in einem der in § 26 Abs. 5 genannten Prüfungsteile oder Bereiche ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, gilt die Prüfung als noch nicht abgeschlossen; in diesem Falle kann die Prüfung in diesem Teil oder Bereich einmal nachgeholt werden (Nachholprüfung).

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Bleibt der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes die mündlichen und praktischen Prüfungen in denjenigen Bereichen, die mindestens mit „Befriedigend" bewertet wurden, sowie die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausurarbeiten angerechnet werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung nicht bestanden wurde.

(3) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 sowie in Abs. 2 getroffenen Regelung zulassen.

§ 29

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, kann Erweiterungsprüfungen in anderen in § 7 Abs. 1 genannten Unterrichtsfächern sowie in Philosophie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Italienisch, Spanisch, Hebräisch und Kunstgeschichte ablegen.

(2) Der Bewerber wählt das Prüfungsamt, vor dem er die Erweiterungsprüfung ablegen will; der Kultusminister kann ein anderes Prüfungsamt bestimmen, sofern an dem gewählten Prüfungsamt Fachprüfer nicht zur Verfügung stehen. Im übrigen gelten die §§ 10, 11, 13 Abs. 2 und 3, 18 und 19 sinngemäß, sofern nicht der Kultusminister besondere Regelungen trifft.

(3) Zeugnisse über die bestandenen Erweiterungsprüfungen gelten nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien.

§ 30

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung von der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, wieder zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 31

Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 9 Abs. 5 abgibt, bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist in diesem Falle nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 32

Zeugnisse

Über das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung und der Erweiterungsprüfung

wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen ist. Das Zeugnis über die Künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung, Fachrichtung Musik, ist von dem in § 20 Abs. 2 Nr. 5 genannten Prüfungsamt auszustellen.

§ 33

Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Prüfung und die Wiederholungsprüfungen je 120 Deutsche Mark, für die Nachholprüfung und jede Erweiterungsprüfung 60 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

VIERTER TEIL

Sonderregelung

§ 34

Sonderregelung für Geistliche

Geistliche, die nach Ablegung aller zur Wahrnehmung eines geistlichen Amtes erforderlichen Prüfungen und nach der Ordination oder Priesterweihe mindestens zwei Jahre in der Seelsorge oder im Schuldienst tätig waren, können die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen, ohne daß die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfung erstreckt sich in diesen Fällen auf ein weiteres Unterrichtsfach nach Wahl des Bewerbers, und zwar auf die in § 8 Nr. 2 und 3 oder § 12 Nr. 1 oder § 16 Nr. 2 und 3 genannten Prüfungsteile.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35

Übergangsregelung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bis spätestens zum 31. Dezember 1971 ablegt, kann die Prüfung oder Prüfungsteile auf Antrag nach den seitherigen Bestimmungen ablegen.

§ 36

Aufhebung früherer Vorschriften

Die bisher für die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien sowie für die künstlerischen Lehrämter an Gymnasien, Fachrichtung Musikerziehung und Fachrichtung Kunsterziehung geltenden Prüfungsordnungen werden aufgehoben[1]).

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1969

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) GVBl. II —.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66